



Brüssel, den 7. Juli 2023
(OR. en)

11652/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0221(NLE)**

**MAMA 110
MED 17
EG 1**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 382 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten an den Programmen der Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 382 final.

Anl.: COM(2023) 382 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2023
COM(2023) 382 final

2023/0221 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten an den Programmen der Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits¹ wurde am 25. Juni 2001 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. Juni 2004 in Kraft.

Der Europäische Rat begrüßte auf seiner Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 die Vorschläge der Europäischen Kommission für eine Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und billigte die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2004².

Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) ist die schrittweise Öffnung bestimmter Programme und Einrichtungen der Union für die ENP-Partnerstaaten eine von vielen Maßnahmen, mit denen der Reform-, Modernisierungs- und Übergangsprozess in der Nachbarschaft der Europäischen Union gefördert werden soll. Die Europäische Kommission hat dies in ihrer Mitteilung vom Dezember 2006 „über das allgemeine Konzept zur Ermöglichung einer Beteiligung von Partnerstaaten der Europäischen Nachbarschaftspolitik an Gemeinschaftsagenturen und -programmen“³ näher ausgeführt.

Der Rat hat dieses Konzept in seinen Schlussfolgerungen vom 5. März 2007 befürwortet⁴.

Auf der Grundlage dieser Mitteilung der Kommission und der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. März 2007 erteilte der Rat der Kommission am 18. Juni 2007 Richtlinien für die Aushandlung von Rahmenabkommen mit Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Ägypten, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, der Republik Moldau, Marokko, der Palästinensischen Behörde, Tunesien und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für deren Teilnahme an den Programmen der Gemeinschaft⁵.

Der Europäische Rat vom Juni 2007⁶ bekräftigte die herausragende Bedeutung der ENP und schloss sich dem Sachstandsbericht des Vorsitzes⁷, der dem Rat auf seiner Tagung vom 18./19. Juni 2007 vorgelegt worden war, und den dazugehörigen Schlussfolgerungen des Rates⁸ an. In diesem Bericht wird auf die Richtlinien des Rates für die Aushandlung entsprechender Zusatzprotokolle verwiesen.

In der Gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“⁹, die vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2011 gebilligt wurde, wurde die Absicht der EU zur Erleichterung der Beteiligung der Partnerländer an EU-Programmen erneut bekräftigt.

¹ ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 39.

² Dok. EUCO 79/14.

³ COM(2006) 724 final vom 4. Dezember 2006.

⁴ Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 5. März 2007.

⁵ Beschluss des Rates (nur für den Dienstgebrauch) zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Protokollen [...], Dok. 10412/07.

⁶ Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Brüssel, 21./22. Juni 2007, Dok. 11177/07.

⁷ Sachstandsbericht des Vorsitzes „Stärkung der Europäischen Nachbarschaftspolitik“, Dok. 10874/07.

⁸ Schlussfolgerungen zur Stärkung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, angenommen durch den Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) am 18. Juni 2007, Dok. 11016/07.

⁹ COM(2011) 303 final vom 25. Mai 2011.

In der überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik, die in der neuen EU-Agenda für den Mittelmeerraum dargelegt ist¹⁰, und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 16. April 2021 zu einer erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft¹¹ wurde die Absicht bekräftigt, den Zugang zu EU-Programmen für die südlichen Partner der EU zu öffnen und zu erleichtern und die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation, auch durch Assoziierung mit dem Programm Horizont Europa, zu verbessern.

Bislang wurden mit Algerien¹², Armenien¹³, Aserbaidshan¹⁴, Georgien¹⁵, Israel¹⁶, Jordanien¹⁷, Libanon¹⁸, Moldau¹⁹, Marokko²⁰, der Palästinensischen Behörde²¹, Tunesien²² und der Ukraine²³ ähnliche Protokolle unterzeichnet. Im Oktober 2021 bekundete Ägypten auf der Tagung des Assoziationsausschusses EU-Ägypten sein Interesse an der Unterzeichnung eines Protokolls zu einem Rahmenabkommen für seine Assoziierung mit Horizont Europa und eine mögliche uneingeschränkte Teilnahme an weiteren ausgewählten EU-Programmen.

Das Protokoll über ein Rahmenabkommen dient dazu, die finanziellen und technischen Regeln festzulegen, die die Arabische Republik Ägypten zur Teilnahme an Programmen der Union befähigen. Der Rahmen gilt lediglich für die Programme, bei denen die maßgeblichen Gesetzgebungsakte zur Einrichtung der Programme die Möglichkeit einer Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten vorsehen. Der durch das Protokoll geschaffene horizontale Rahmen enthält Grundsätze für die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit, die Modalitäten für die Beteiligung an (Assoziierung mit) bestimmten Programmen der Union und die Beteiligung Ägyptens an der Steuerung der Programme oder Tätigkeiten der Union. Außerdem kann die Arabische Republik Ägypten für die Teilnahme an den Programmen Unterstützung, insbesondere finanzieller Art, von der Europäischen Union erhalten.

Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Teilnahme Ägyptens an jedem einzelnen Programm gelten, insbesondere der von Ägypten zu zahlende finanzielle Beitrag und die Berichterstattungs- und Evaluierungsverfahren, sollten in Form von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden Ägyptens festgelegt werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die materielle Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung des Protokolls bildet Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die verfahrensrechtliche Grundlage ist Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

¹⁰ JOIN(2021) 2 final.

¹¹ https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/news_corner/news/new-agenda-mediterranean-council-approves-conclusions-renewed-partnership-southern_en

¹² ABl. L 14 vom 18.1.2017, S. 2.

¹³ ABl. L 174 vom 13.6.2014, S. 1.

¹⁴ ABl. L 199 vom 26.7.2016, S. 1.

¹⁵ ABl. L 165 vom 4.6.2014, S. 16.

¹⁶ ABl. L 129 vom 17.5.2008, S. 39.

¹⁷ ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 6.

¹⁸ ABl. L 202 vom 28.7.2016, S. 3.

¹⁹ ABl. L 131 vom 18.5.2011, S. 1.

²⁰ ABl. L 90 vom 28.3.2012, S. 1.

²¹ ABl. L 121 vom 8.3.2021.

²² ABl. L 297 vom 13.11.2015, S. 1.

²³ ABl. L 133 vom 20.5.2011, S. 1.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Ägypten leistet im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union einen finanziellen Beitrag zu den Programmen, an denen es teilnimmt, und zu den damit verbundenen Verwaltungs-, Durchführungs- und Betriebskosten.

Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Teilnahme Ägyptens an jedem einzelnen Programm gelten, insbesondere der finanzielle Beitrag und das Berichterstattungs- und Evaluierungsverfahren, sind in einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden Ägyptens anhand der in den betreffenden Programmen vorgesehenen Kriterien festzulegen.

Ersucht Ägypten für die Teilnahme an einem bestimmten Programm der Union um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Union nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ oder nach ähnlichen, später erlassenen Verordnungen, die Außenhilfe der Union für Ägypten vorsehen, so werden die Bedingungen für die Verwendung der Außenhilfe der Union durch Ägypten in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

In jeder nach Artikel 5 geschlossenen Vereinbarung wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ festgelegt, dass die Finanzkontrolle oder Rechnungsprüfungen oder andere Überprüfungen, einschließlich Verwaltungsuntersuchungen, von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Rechnungshof oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden sollen.

Detaillierte Bestimmungen über Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung, Verwaltungsmaßnahmen, Ermittlungen und Verfolgung, Sanktionen und Einziehungsmaßnahmen werden der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Rechnungshof übertragen, die ihren Befugnissen gegenüber in der Union niedergelassenen Begünstigten oder Auftragnehmern gleichwertig sind.

4. WEITERE ANGABEN

Beide Vertragsparteien können spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls und danach alle drei Jahre seine Umsetzung auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme Ägyptens an Programmen der Union überprüfen.

²⁴ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

²⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten an den Programmen der Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juni 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten an den Programmen der Union auszuhandeln (im Folgenden „Protokoll“)²⁶.
- (2) Die Verhandlungen sind abgeschlossen.
- (3) Das Protokoll über ein Rahmenabkommen dient dazu, die finanziellen und technischen Regeln festzulegen, die die Arabische Republik Ägypten zur Teilnahme an bestimmten Programmen der Union befähigen. Der durch das Protokoll gebildete horizontale Rahmen enthält die Grundsätze für Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit und ermöglicht der Arabischen Republik Ägypten, Unterstützung, insbesondere finanzielle Unterstützung, zu erhalten, die von der Union entsprechend den Programmen geleistet wird.
- (4) Der durch dieses Protokoll geschaffene Rahmen gilt lediglich für die Programme, bei denen die maßgeblichen Gesetzgebungsakte zur Einrichtung der Programme die Möglichkeit einer Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten vorsehen. Die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls hat deshalb nicht die Ausübung von Befugnissen gemäß den verschiedenen sektorbezogenen Politiken zur Folge; die Ausübung der Befugnisse geht vielmehr auf die Akte zur Einrichtung der Programme zurück.

²⁶ Beschluss des Rates (nur für den Dienstgebrauch) zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Protokollen [...], Dok. 10412/07.

- (5) Das Protokoll sollte im Namen der Europäischen Union unterzeichnet und bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls im Namen der Union zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Arabischen Republik Ägypten an den Programmen der Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission bestellt die Person/en, die das Protokoll vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet/unterzeichnen.

Artikel 3

Das Protokoll wird ab dem Tag seiner Unterzeichnung gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Protokolls vorläufig angewandt, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Das Datum der Unterzeichnung dieses Protokolls wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin